

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Dresden, den 8. August 2003

**Qualifikation, Rechte und Pflichten
der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen**

Leitfaden

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG

II. AUSWAHL DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

III. QUALIFIKATION DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. Erforderliche Kenntnisse
2. Ausreichend verfügbare Zeit
3. Gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung
4. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit

IV. RECHTE UND PFLICHTEN VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN

1. Allgemeines
2. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder
 - a) Verschwiegenheitspflicht/Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses
 - b) Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung
 - c) Mitwirkungspflichten
3. Rechte der Aufsichtsratsmitglieder
 - a) Mitwirkungsrechte
 - b) Recht auf Vergütung und Aufwandsersatz

V. HAFTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

ANHANG

Checkliste

I. Einleitung

Unternehmenskrisen entfachen regelmäßig eine Diskussion über die Überwachung und Kontrolle im Unternehmensbereich. In diesem Zusammenhang wird die Tätigkeit von Aufsichtsräten (AR) immer wieder kritisch beobachtet und kommentiert. Dies trifft in besonderem Maße für Fehlentwicklungen bei öffentlichen Unternehmen zu. Vor diesem Hintergrund hat sich das Sächsische Staatsministerium des Innern entschlossen, diesen Leitfaden herauszugeben.

Der Bund hat durch das **Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)** mit neuen Regeln die Überwachungskompetenzen der Aufsichtsräte gestärkt¹ und hierdurch das Bewusstsein für den Aufsichtsrat als Kontrollinstanz geschärft. Das KonTraG hat sich zum Ziel gesetzt, „Verbesserungen im Rahmen der Arbeit des Aufsichtsrats“ und „Verbesserungen der Qualität der Abschlussprüfung und der Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat ...“ zu erreichen.² Am bedeutsamsten ist in diesem Zusammenhang die direkte Anbindung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat, die den Pflichtenkreis des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Finanzdaten erweitert, § 171 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz (AktG), § 318 Abs. 7 Satz 5 Handelsgesetzbuch (HGB)³. Durch diese Regelungen wird dem Aufsichtsrat eine Chance gegeben, die Qualität seiner Überwachungstätigkeit - und damit auch sein Ansehen in der Öffentlichkeit - erheblich zu verbessern.⁴

Mit dem **Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)**⁵ hat der Gesetzgeber Empfehlungen der Regierungskommission „Corporate Governance“⁶ im Aktien- und Bilanzrecht mit dem Ziel umgesetzt, dass Führung und Kontrolle von börsennotierten deutschen Unternehmen internationalen Standards entsprechen. Kernstück der Neuregelung ist, dass sie den „Deutschen Verhaltenskodex für Vorstände und Aufsichtsräte von börsennotierten Aktiengesellschaften“ rechtlich einbindet. Dieser so genannte „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCGK) wird selbst nicht gesetzlich fixiert, um als innovatives, flexibles Instrument schnell an künftige Veränderungen angepasst werden zu können. Börsennotierte Unternehmen müssen künftig eine jährliche „Entsprechenserklärung“ abgeben, ob und inwieweit sie sich an die Vorgaben des Deutschen Verhaltenskodex halten oder nicht (§ 161 AktG). Das Gesetz stärkt darüber hinaus die Rechte des Aufsichtsrats u. a. dadurch, dass

- die Erstattung von Berichten nunmehr auch von einem einzelnen AR-Mitglied verlangt werden kann (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG).
- eine AR-Sitzung bereits von einem einzelnen Mitglied veranlasst werden kann (§ 110 Abs. 1, 2 AktG).

Die vorgenannten Rechtsänderungen durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz gelten über die in **§ 52 Abs. 1 GmbHG** enthaltene Verweisung auf das Aktiengesetz grundsätzlich auch für eine GmbH. Für eine GmbH mit obligatorischem AR ist diese

¹ Gesetz vom 27. April 1998, BGBl. I S. 786 ff.

² BR-Drs. 872/97, S. 1, 25.

³ Thümmel, Der Betrieb (DB) 1999, 1891 (1982)

⁴ Vgl. Ludewig, DB 2000, 634 (636)

⁵ Gesetz vom 19. Juli 2002, BGBl. I S. 2681 ff.

⁶ Hierzu z. B. Grundsatzkommission Corporate Governance, DB 2000, 238 ff. sowie: Berliner Initiativkreis German Code of Corporate Governance, DB 2000, 1573 ff. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf <http://www.bmj.de>, www.corporate-governance-code.de

Rechtslage zwingend vorgegeben. Für den fakultativen AR gilt sie hingegen nur, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag Abweichendes geregelt ist.

Um eine effektive Steuerung und Kontrolle einer GmbH zu gewährleisten, empfiehlt das Sächsische Staatsministerium des Innern, **grundsätzlich einen fakultativen AR zu installieren**. Um seiner Überwachungsfunktion in angemessener Weise nachkommen zu können, sollten die Befugnisse des AR durch die Satzung entsprechend weit ausgedehnt werden.

Überwachungsmängel resultieren in erster Linie aus der tatsächlichen Handhabung der vorhandenen Regelungen. Als ein Hauptgrund hierfür kommen oftmals nur unzureichende persönliche Vorkenntnisse der Aufsichtsräte und/oder eine unzureichende Auseinandersetzung mit den Beratungsgegenständen in Frage⁷, da das Amt des Aufsichtsratsmitglieds nach gängigem Vorverständnis als typisches „Nebenamt“ begriffen wird. Diese Bezeichnung darf allerdings nicht zu der Fehlannahme führen, es handele sich um eine nebensächliche Aufgabe.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen (groben) Überblick darüber verschaffen, welche Kriterien für die **Auswahl** und die **Qualifikation** der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen maßgeblich sein sollten und welche **Rechte** und **Pflichten** das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu beachten hat. Darüber hinaus wird auch auf haftungsrechtliche Aspekte eingegangen. Im **Anhang** sind in einer Übersicht die wichtigsten Punkte dazu zusammengefasst.

II. Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder

Hat die Gemeinde das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestimmen, so werden diese vom Gemeinderat bestellt (§ 98 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Bei mehreren kommunalen AR-Mitgliedern darf die Auswahl nicht allein politischen Proportionsgesichtspunkten geschuldet sein. Die dem AR zufallende Aufgabe erfordert auch, etwaige unternehmerische Risiken zum Zwecke der Gegensteuerung rechtzeitig erkennen und beurteilen zu können. Gefordert ist daher zunehmend eine **professionelle Unternehmensaufsicht**.⁸ Vor dem Hintergrund zunehmender Deregulierung im europäischen Markt gewinnt die fachliche Qualifikation der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder dabei weiter an Bedeutung. Kommunale Monopole wurden oder werden teilweise abgeschafft, kommunale Unternehmen sehen sich mit einem veränderten Wettbewerbsumfeld sowie neuen Ordnungsrahmen konfrontiert. Für die Wahrnehmung des AR-Mandats durch die Vertreter der Gemeinde ist daher eine hinreichende betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde von elementarer Bedeutung. Dem trägt auch die Regelung in § 98 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO Rechnung, wonach als AR-Mitglieder nur solche Personen bestellt werden sollen, die über diese Voraussetzungen verfügen.

Stehen vor diesem Hintergrund weder aus dem Kreis des Gemeinderats noch aus der Gemeindeverwaltung geeignete Personen für das Unternehmen zur Verfügung – sei es aus Zeitmangel oder mangels betriebswirtschaftlicher Erfahrung – so ist ggf. auf externe Vertreter zurückzugreifen. Von daher bietet es sich an, auch unabhängige Fachleute in die Aufsichtsräte zu berufen. So ist es empfehlenswert, einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe und einen Branchenfachmann im AR zu haben.

⁷ Hierzu bspw. Scheffler, DB 2000, 433.

⁸ Thümmel, DB 1999, 1891 (1893).

Bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten sollten sich die zuständigen Gremien daher von folgenden Fragestellungen leiten lassen:

- Bringen die vorgesehenen Personen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mit?
- Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet, so dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt werden kann?
- Besteht die Gewähr dafür, dass die vorgesehenen Personen oder die ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen keine eigenen Interessen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen?

Um Kollisions- und Überlastungsprobleme möglichst zu vermeiden und im Hinblick auf mögliche Bestellungshindernisse gem. § 100 AktG, sollten die zur Wahl stehenden Kandidaten dem Wahlgremium mitteilen, welche selbständigen und unselbständigen Tätigkeiten sie in anderen Unternehmen ausüben.⁹

III. Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden allgemeinen Anforderungen in den vergangenen Jahren präzisiert und auch verschärft. Vor der Annahme des Mandats sollte daher jedes potentielle Aufsichtsratsmitglied prüfen, ob es folgenden Anforderungen entsprechen kann.¹⁰

1. Erforderliche Kenntnisse

Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes setzt gewisse **Mindestkenntnisse** voraus, um persönlich und eigenverantwortlich das Amt ausüben zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sind dies „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH - BGHZ 85, 293 (295)).

Hierzu gehören nach herrschender Auffassung in der Fachliteratur insbesondere:

- die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats;
- die Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied;
- die Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- die Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers;
- die Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes AR-Mitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Sie sind zu trennen von den **Fachkenntnissen**, zu denen alle über den Rahmen der Mindestkenntnisse hinausgehenden Fähigkeiten für die Beurteilung komplizierter

⁹ Vgl. Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 3. Auflage 1995, S.81 (82).

¹⁰ Im Wesentlichen in Anlehnung an Potthoff/Trescher, a. a. O. (Fn. 9), S. 77 ff.

und besonderer Unternehmensprobleme oder Geschäftsvorfälle gehören (z. B. für spezielle steuerliche, bilanzielle oder technische Fachprobleme). Die entsendende Gemeinde hat nach § 98 Abs. 4 SächsGemO die Pflicht, ihren Vertretern im Aufsichtsrat regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen anzubieten. Die Aneignung von speziellen Fachkenntnissen liegt aber auch im Interesse des Unternehmens; entsprechende Fortbildungskosten der AR-Mitglieder sollten daher von den Unternehmen in angemessenem Rahmen übernommen werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte insbesondere die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können. Nur dann wird es in der Lage sein, Entwicklung und Erfolg der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den Einfluss des relevanten Unternehmensumfeldes und die Risiken seiner künftigen Entwicklung einschätzen zu können. Zu Beginn seiner Amtszeit muss sich jedes AR-Mitglied daher mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Branchensituation und -entwicklung, der Organisation und Führungsstruktur des Unternehmens, seiner Geschäftsaktivitäten und deren Risikostruktur sowie mit der finanziellen Lage und Leistungskraft vertraut machen.¹¹

Erste grundlegende Informationen über „sein Unternehmen“ kann das AR-Mitglied bereits dem gemäß § 99 SächsGemO vorgeschriebenen Beteiligungsbericht entnehmen. Die mit der Verwaltung der Beteiligungen einer Gebietskörperschaft betrauten Personen sind im Übrigen gehalten, die Vertreter in den Aufsichtsräten in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.

2. Ausreichend verfügbare Zeit

Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass das AR-Mitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügt, um mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement den AR-Pflichten nachkommen zu können. Ist diese Zeit nicht verfügbar, ist von der Übernahme des Mandats abzuraten; ergibt sich eine der Amtsausübung schädliche Überlastung später, dann muss das AR-Mitglied den Rücktritt erwägen.

Bei normalem Geschäftsverlauf und überschaubarer Unternehmensgröße und -struktur sind die gesetzlich vorgesehenen vier Sitzungen (in nicht börsennotierten Gesellschaften ist auf Beschluss des AR eine Reduzierung auf zwei Sitzungen möglich) pro Jahr i. d. R. ausreichend. Mit der notwendigen Vorbereitung, die das intensive Studium der regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen schriftlichen Berichterstattung des Vorstands an den AR einschließt, wird man mindestens vier Arbeitstage pro Jahr für ein normales AR-Mandat ansetzen müssen. Für den AR-Vorsitzenden sollte mehr als der doppelte Zeitaufwand kalkuliert werden. In kritischen Unternehmenssituationen nehmen Intensität und Breite der Überwachung zu und es ist entsprechend mehr Zeitaufwand anzusetzen.¹²

3. Gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung

Das AR-Mitglied muss alles Mögliche und Zumutbare tun, damit der AR seine Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Es reicht deshalb nicht aus, sich auf die Rolle

¹¹ Scheffler, DB 2000, 433 (434).

¹² Scheffler, ebenda.

eines interessierten Beobachters zu beschränken; erforderlich ist es vielmehr, **durch eigene Initiativen und Sachbeiträge die Arbeit des AR zu fördern** (s. u. IV, 2c).

4. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit

Der **Vertreter** der Gemeinde in der privatrechtlichen Gesellschaft wird **innerhalb zweier Rechtsverhältnisse** tätig. Neben den Statuten des Gesellschaftsrechts (z. B. GmbH-Gesetz, Aktiengesetz) hat er verschiedene öffentlich-rechtliche Bestimmungen, wie etwa die Sächsische Gemeindeordnung (insbes. die §§ 95 ff. SächsGemO), zu beachten. Entscheidend ist letztlich, in welcher Eigenschaft die betreffende Person tätig wird.

Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied wird primär durch gesellschaftsrechtliche Vorgaben geprägt. Hierzu gehören die Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit, die auch gegenüber dem kommunalen Anteilseigner gelten. In einer Grundsatzentscheidung hat der BGH die Lehre vom „Vorrang des Gesellschaftsrechts“ entwickelt. Wörtlich führt der BGH aus: „Entsante Aufsichtsratsmitglieder haben dieselben Pflichten wie die gewählten Aufsichtsratsmitglieder. Als Angehörige eines Gesellschaftsorgans haben sie den Belangen der Gesellschaft den Vorrang vor denen des Entsendungsberechtigten zu geben und die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, ohne an Weisungen des Entsendungsberechtigten gebunden zu sein.“¹³

Die Vorgaben des Gesellschaftsrechts begrenzen mithin die Verpflichtung von Aufsichtsratsmitgliedern, **Weisungen** der Gemeindevertretung zu befolgen. Dies gilt uneingeschränkt für die kommunalen Vertreter in einer AG und bei der GmbH mit obligatorischem AR. Bei fakultativem AR einer GmbH kann dagegen die Gemeinde den von ihr entsandten Mitgliedern Weisungen erteilen. Voraussetzung ist aber, dass das Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag geregelt ist.

Zu beachten ist allerdings, dass der Vorrang gesellschaftsrechtlicher Pflichten nur dann zum Tragen kommt, wenn diese Pflichten mit den Weisungen oder Richtlinien des Gemeinderats kollidieren. Dies kann bei Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinden im Grunde nur ausnahmsweise Fall sein, da hier die öffentliche Aufgabenerfüllung im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abzusichern ist und damit von vornherein kein Widerspruch zwischen Unternehmens- und kommunalem Interesse auftreten dürfte.

AR-Mitgliedern in einer AG und in einer GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat kann die Gemeinde in jedem Fall **Empfehlungen** für die Stimmabgabe mitgeben. Zu beschließen sind diese Empfehlungen vom Gemeinderat. Der Bürgermeister wiederum hat dafür zu sorgen, dass sich der Gemeinderat rechtzeitig mit der Angelegenheit befassen kann. Wenn die entsandten Vertreter die vom Gemeinderat gegebenen Empfehlungen nicht beachten, ist die abweichende Stimmabgabe oder Entscheidung nach außen jedoch völlig gültig.¹⁴

Die für das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds erforderliche Unabhängigkeit kann auch durch eine Fülle anderer Faktoren beeinträchtigt werden, die gesetzlich schwer zu fassen sind, z. B. durch familiäre oder andere persönliche Bindungen oder Rücksichtnahmen. Gesetzlich sind nur einzelne Aspekte dieser Problematik geregelt (so

¹³ BGHZ 36, 296 (306).

¹⁴ Vgl. Quecke/Schmidt, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 98, Rn. 41 ff.

z. B. in den §§ 105 Abs. 1, 114, 115 AktG). Im Übrigen verlässt der Gesetzgeber sich darauf, dass die Bestellungsorgane die richtigen Personen auswählen und diese für Verletzungen der Treuepflicht ggf. haften.¹⁵

IV. Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Allgemeines

Alle Aufsichtsratsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten unabhängig davon, ob sie auf Grund eines Entsendungsrechts in der Gesellschaftssatzung unmittelbar von den Aktionären bestellt oder durch die Hauptversammlung gewählt worden sind.

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied hat ebenso wie der Aufsichtsrat selbst zahlreiche Pflichten und Rechte zu beachten. Im **Mittelpunkt** aufsichtsratlicher Pflichten steht die **Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG)**. Dies gilt nicht nur für den Aufsichtsrat der AG, sondern auch für den der GmbH, unabhängig davon, ob es sich um ein fakultatives oder obligatorisches Organ handelt. Anderes kann nach § 52 Abs. 1 GmbHG zwar im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, ein Aufsichtsrat ohne Kontrollfunktion ist allerdings kaum vorstellbar.¹⁶

Zielgruppe der Überwachung ist das geschäftsführende Organ; dies ist bei der AG der Vorstand, bei der GmbH der oder die Geschäftsführer. Kontrolliert wird die Funktion dieses Organs. **Gegenstand** der Überwachung ist daher die Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Sie umfasst die der Geschäftsführung obliegende Leitungstätigkeit, die Wahrnehmung der organschaftlichen Treuepflichten, die Beachtung spezieller gesetzlicher Geschäftsführungsaufgaben sowie die Wahrung der Sorgfaltspflichten. Gegenstand der Überwachung ist schließlich auch die Frage, ob die Organmitglieder die für ihr Amt erforderliche Eignung besitzen.¹⁷

Bei der Überwachungsaufgabe ist zu unterscheiden zwischen **rückschauender** und **in die Zukunft gerichteter (präventiver)** Kontrolle. Bei ersterer geht es um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von abgeschlossenen Geschäftsführungsmaßnahmen, während bei der präventiven Überwachung der Aufsichtsrat unternehmerisch tätig wird und an laufenden oder geplanten Maßnahmen (z. B. Umstrukturierungsmaßnahmen, Akquisitionen) mitwirkt. Wesentlicher Bestandteil der Kontrollaufgabe ist die Beschaffung von Informationen über das Geschehen im Unternehmen.

Die Aufsichtsräte müssen die zur Verfügung stehenden Instrumentarien im Sinne der vorstehend beschriebenen vergangenheits- und zukunftsbezogenen Überwachungsaufgabe nutzen. Mit den sich insbesondere aus den §§ 90, 111, 170 ff. AktG **ergebenden Rechten** ist umgekehrt die Pflicht verbunden, von diesen Optionen zum Zwecke einer möglichst effektiven Kontrolle auch verantwortlich Gebrauch zu machen.¹⁸

Rechte und Pflichten der AR-Mitglieder sollen dazu dienen, ein optimales Organhandeln zu bewirken. Das Prinzip der **Gesamtverantwortung** fordert deshalb von

¹⁵ Vgl. Potthoff/Trescher, a. a. O. (Fn. 9), S. 84 f.

¹⁶ Thümmel, DB 1999, 1891 (1892).

¹⁷ Zum Überwachungsauftrag des Aufsichtsrats s. z. B. Potthoff/Trescher, a. a. O. (Fn. 9), S. 36 ff.

¹⁸ Vgl. Thümmel, DB 1999, 1891 (1892).

jedem AR-Mitglied, sich für die Arbeit des Aufsichtsrats und deren Ergebnisse vorausschauend verantwortlich zu fühlen. Die **Einzelverantwortlichkeit** des AR-Mitglieds ergibt sich im Ansatz aus den §§ 116, 93 AktG (die gem. § 52 GmbHG grundsätzlich auch für die GmbH gelten). Die hier geregelten Verweisungen besagen, dass die Sorgfaltsregeln für den Vorstand auf die AR-Mitglieder sinngemäß anzuwenden sind. Unter der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften AR-Mitglieds wird allgemein verstanden, „die Sorgfalt, die ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter anwenden würde, wenn er sein Geschäft einem Dritten zur selbständigen Leitung überlassen, sich aber wegen seines in dem Geschäft steckenden Kapitals die Überwachung der Geschäftsführung und die Prüfung des Jahresabschlusses vorbehalten hat.“¹⁹

In Abhängigkeit von der Unternehmensform (z. B. AG, GmbH mit obligatorischem bzw. fakultativem Aufsichtsrat) können die sich insbesondere aus dem AktG ergebenden Rechte und Pflichten unterschiedlich ausgestaltet sein. Zum Teil bestehen diese nur, soweit sie

- aufgrund der Unternehmensform überhaupt anzuwenden sind (z. B. § 52 Abs. 1 GmbHG, § 77 BetrVG 52),
- im Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden (z. B. auf Basis von § 52 Abs. 1 GmbHG) oder
- in der Geschäftsordnung oder Satzung (Gesellschaftsvertrag) ausdrücklich benannt sind.

Zu beachten ist allerdings darüber hinaus, dass aufgrund „herrschender Meinung“ bzw. Rechtsprechung eine analoge Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften für eine GmbH zulässig sein kann, auch ohne dass diese in den Verweisungsnormen (z. B. § 52 Abs. 1 GmbHG, § 77 BetrVG 52) bzw. der Geschäftsordnung oder Satzung explizit erwähnt werden müssten.

2. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

Die **Pflichten** des Aufsichtsratsmitglieds lassen sich allgemein wie folgt umreißen:²⁰

a) Verschwiegenheitspflicht/Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses²¹

Die Mitglieder des AR sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Stillschweigen zu wahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind (§ 116 AktG, der auf die für den Vorstand geltenden Pflichten aus § 93 AktG verweist). Die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht der AR-Mitglieder ist durch die Ergänzung des § 116 AktG im Rahmen des Transparenz- und Publizitätsgesetzes unterstrichen worden. Kriterium für die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist das Unternehmensinteresse (BGHZ 64, 325 (330)), welches verlangt, dass Geheimnisse und vertrauliche Angaben nicht in unbefugte Hände gelangen. Die Überwachungsaufgabe ist nur dann wirkungsvoll wahrzunehmen, wenn über die Probleme und Planungen des Unternehmens im Aufsichtsrat offen und ehrlich berichtet

¹⁹ Potthoff/Trescher, a. a. O. (Fn. 9), S. 78

²⁰ Im Wesentlichen in Anlehnung an Potthoff/Trescher, a. a. O. (Fn. 9), S. 80 ff.

²¹ Vertiefende Literatur zur Thematik: Säcker, NJW 1986, 803 ff., Hüffer, AktG, 4. Auflage 1999, § 394 Rn 42 f. mit weiteren Nachweisen.

und diskutiert wird. Die AR-Mitglieder und die Unternehmensleitung müssen sich daher darauf verlassen können, dass geheime und vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Andererseits begründet § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO für das kommunale AR-Mitglied Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat und ggf. auch gegenüber dem Bürgermeister, wodurch der öffentliche Zweck des Unternehmens und die Erhaltung des kommunalen Einflusses gewährleistet werden sollen. Die Berichtspflicht betrifft „alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung“. Solche Angelegenheiten liegen beispielsweise bei besonderen Finanzierungsnotwendigkeiten, unvorhergesehenen Investitionserfordernissen, größeren Geschäftsrisiken, weiteren Beteiligungen, betriebsinternen Vorkommnissen besonderer Art oder bei für die Gemeinde haushaltsrelevanten Vorgängen vor. Der Landesgesetzgeber hat in Kauf genommen, dass diese Berichtspflicht Interessenkonflikte auslösen kann. Das AR-Mitglied muss bei Konfliktsituationen in Ausübung seines Amtes grundsätzlich der durch das Bundesrecht vorgegebenen Treuepflicht folgen; es muss allein den Vorteil des Unternehmens wahren und Schaden von ihm abwehren. Aufgrund seiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft hat das AR-Mitglied eine Schweigepflichtung, **soweit ein objektives** Geheimhaltungsinteresse besteht.

Im **Aktiengesetz** ist für AR-Mitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, allerdings eine **Ausnahme** von der nach §§ 116, 93 Abs. 1 AktG bestehenden Verschwiegenheitspflicht geregelt worden. Nach § 394 AktG sind diese AR-Mitglieder zur Weitergabe geheimer Informationen befugt, **soweit dies** zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht notwendig ist. Aus § 395 AktG ist abzuleiten, dass ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es vertrauliche Angaben weitergibt, sicherzustellen hat, dass der Kreis der Eingeweihten nicht unverhältnismäßig erweitert wird. Generell gilt für alle Fälle der zulässigen Weitergabe vertraulicher Angaben, dass sie nur in der für das Unternehmen schonendsten Form erfolgen und nicht weitergehen darf, als es das Unternehmensinteresse erfordert. Beide Vorschriften (§ 394 Satz 1, § 395 Abs. 1 AktG) stehen insoweit in einer unmittelbaren Wechselbeziehung. Eine direkte Berichterstattung vor der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung oder eine Zuleitung der Berichte an diese kann daher nicht nur nicht geboten, sondern mit der in § 395 AktG geforderten wirksamen **körperschaftsinternen** Geheimhaltung unvereinbar sein. Vor diesem Hintergrund trägt das AR-Mitglied seine Berichte im Regelfall in nichtöffentlicher Sitzung vor. Hat der Gemeinderat einen Ausschuss gebildet, dem die Verwaltung der Beteiligungen der Gebietskörperschaft übertragen worden ist, so trägt das AR-Mitglied diesem seine Berichte vor.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass die AR-Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflicht nach § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO und unter Beachtung der o. g. Bestimmungen des Aktiengesetzes von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit sind.

Die Frage, ob die Regelungen in den §§ 394, 395 AktG auch für AR-Mitglieder einer **GmbH** gelten, ist wie folgt zu beantworten: Gemäß § 96 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO ist in kommunalen Eigengesellschaften und in Gesellschaften, in denen einer oder mehreren Gemeinden zusammen eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, die entsprechende Geltung der §§ 394 und 395 AktG festzulegen. Bei einer geringeren Beteiligung hat

die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass diese Regelung Anwendung findet (§ 96 Abs. 3 SächsGemO).

Außerdem ist zu beachten, dass § 51 a GmbHG jedem Gesellschafter ein umfassendes Einsichtsrecht, welches sich grundsätzlich auch auf Aufsichtsratsprotokolle bezieht (BGHZ 135, 48 ff.), eröffnet. Folglich ist auch vor diesem Hintergrund eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter der Entsendungskörperschaft und der von diesem benannten Informationsempfänger (Beteiligungsverwaltung) nicht anzuerkennen.

b) Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung

Das AR-Mitglied muss seinen Pflichten persönlich nachkommen; es darf deshalb seine Aufgaben nicht durch andere ausüben lassen (§ 111 Abs. 5 AktG). Es besteht mithin ein grundsätzliches Vertretungs- und Delegationsverbot. Die auf kommunaler Ebene zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Gremien vorgesehene Verhinderungsstellvertretung gibt es für AR-Mitglieder **nicht**.

Dies schließt nicht aus, dass - soweit dies für eine ordnungsgemäße Amtsführung erforderlich ist - sich das Mitglied bei der Erledigung von **Hilfsfunktionen** zuarbeiten lässt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 85, 293 ff.) darf das AR-Mitglied allerdings **externe Beratungshilfe** nur dann in Anspruch nehmen, wenn

- es sich um eine konkrete, auf den Einzelfall beschränkte Fragestellung handelt, die mit der gesetzlich vorausgesetzten Mindestsachkunde allein nicht bewältigt werden kann,
- die Beratung ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher AR-Aufgaben dient, hierzu erforderlich und nicht durch eine gesellschaftsinterne Klärung ersetzbar ist und
- bei der Auswahl des Beraters einem Missbrauch vertraulicher Informationen vorgebeugt wird.

c) Mitwirkungspflichten

- Teilnahmepflicht

Sie entspricht dem Teilnahmerecht des AR-Mitglieds an der AR-Sitzung. Nur eine objektive Verhinderung entbindet hiervon; im Rahmen des Zumutbaren hat das AR-Mitglied in solchen Fällen für eine schriftliche Stimmabgabe zu sorgen.

- Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen

Diese Pflicht beinhaltet auch die Pflicht zum sorgfältigen Studium der Beratungsunterlagen. Dieses Studium soll das AR-Mitglied auf den Dialog mit der Geschäftsführung vorbereiten und die zu stellenden Fragen, die Bewertung der Fakten und die sich ergebenden Schlussfolgerungen so weit vorklären, dass eine fundierte Erörterung möglich ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist von fundamentaler Bedeutung für die Arbeit des AR-Mitglieds und des Aufsichtsrats.²²

- Erkundigungspflicht

Diese Pflicht des AR-Mitglieds kann sich aus sehr unterschiedlichen Anlässen ergeben. Sie besteht zunächst für alle Daten, die für eine sachgerechte Erledigung der einzelnen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats erforderlich sind. Die Kenntnis

²² Näheres hierzu bei Potthoff/Trescher, a. a. O. (Fn. 9), S. 107 f.

der Strukturdaten des Unternehmens ist in aller Regel eine Voraussetzung für eine sachgerechte Berichts- und Situationsanalyse. Auch aus Geschäftsführungs- und Abschlussberichten sowie aus Erörterungen innerhalb des AR oder seiner Ausschüsse können sich Erkundigungs- und Fragepflichten ergeben. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn ein hinreichender Anlass zu Fragen, Zweifeln oder Bedenken besteht und es sich um Angelegenheiten handelt, aus denen für das Unternehmen Nachteile entstehen können. Darüber hinaus besteht eine Erkundigungspflicht auch, soweit dem AR-Mitglied Kenntnisse fehlen, die für die Erfüllung seiner konkreten Aufgaben erforderlich sind, z. B. für die Bewertung komplexer Sachverhalte und schwieriger Fachprobleme.

- Förderungspflicht

Das AR-Mitglied darf sich nicht nur mit einer passiven Rolle begnügen. Die optimale Erfüllung der AR-Aufgaben erfordert es vielmehr, eigene Initiativrechte wahrzunehmen und die Beratungen durch Anregungen und Sachbeiträge zu fördern. So sind AR-Mitglieder gehalten, ihre eigenen Fachkenntnisse und Erfahrungen in die Aufsichtsratsarbeit einzubringen oder AR-Kollegen, denen besondere Fachkenntnisse auf bestimmten Gebieten fehlen, auf deren Wunsch beratend zu unterstützen. AR-Mitglieder haben ebenso eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, wenn sie außerhalb ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit Informationen erhalten, aus denen sich wesentliche Aspekte für die Überwachungstätigkeit ergeben können.

Aus den Initiativrechten können Initiativpflichten werden, wenn ein hinreichender Anlass dazu besteht, z. B. um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Das AR-Mitglied muss also z. B. die Einberufung einer AR-Sitzung verlangen, wenn er dies zur Abwehr von Gefahren für das Unternehmen für erforderlich halten muss.

Die Förderungspflicht des Mitglieds beinhaltet auch die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Ausschüssen. Ein Mitglied kann deshalb die Kandidatur für einen Ausschuss nur ablehnen, wenn es wichtige Gründe (z. B. fehlende Spezialkenntnisse) hat; zeitliche Engpässe reichen in der Regel nicht aus.

- Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer:

Nach Punkt 7.2.2 DCGK erteilt der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag und trifft mit dem Abschlussprüfer die Honorarvereinbarung. In diesem Zusammenhang hat sich der Aufsichtsrat danach zu erkundigen, ob der Abschlussprüfer und die bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter des Abschlussprüfers über die erforderliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Bei der Honorarvereinbarung hat der Aufsichtsrat darauf zu achten, dass das Honorar eine zeitlich ausreichend intensive Prüfung abdeckt.

3. Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

Die **Rechte** des AR-Mitglieds korrespondieren vielfach mit seinen Pflichten. Im Wesentlichen sind folgende Rechte zu nennen:²³

a) Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte des AR-Mitglieds sind zu unterscheiden von den Rechten des AR als Organ. Das einzelne AR-Mitglied kann bspw. nach § 90 Abs. 3 AktG Auskunft vom Vorstand verlangen; es kann aber nicht die Vorlage bestimmter Dokumente gem. § 111 Abs. 2 AktG fordern, da dieses Recht nur dem Aufsichtsrat zu-

²³ Im Wesentlichen in Anlehnung an Potthoff/Trescher, a. a. O. (Fn. 9), S. 91 ff. und S. 95 ff.

steht. Das Mitglied kann hierzu lediglich einen entsprechenden Antrag im Plenum stellen. Für die praktische Arbeit des AR und des AR-Mitglieds ist dies von erheblicher Bedeutung.

Die Mitwirkungsrechte können unterschieden werden in **Teilnahmerechte** (Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme, Teilnahmerecht abwesender Aufsichtsratsmitglieder - § 108 AktG), **Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung** (§ 90 Abs. 3 AktG; nur bei der GmbH mit fakultativem AR kann dieses Recht durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt oder ausgeschlossen werden - § 52 Abs. 1 GmbHG), **aufsichtsratsinterne Informationsrechte** (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen – s. z. B. § 170 Abs. 3 AktG -, Recht auf Aushändigung der Aufsichtsratsprotokolle - § 107 Abs. 2 Satz 4 AktG -, Recht auf Einsichtnahme in die Aufsichtsratsakten), **Initiativrechte** (Recht, die Einberufung des Aufsichtsrats zu verlangen - § 110 Abs. 1 AktG -, Selbsteinberufungsrecht - § 110 Abs. 2 AktG -, Recht auf Ergänzung der Tagesordnung, Vetorecht gegen eine Beschlussfassung ohne Sitzung - § 108 Abs. 4 AktG -, Antragsrechte, Recht auf Vertagung der Beschlussfassung, Recht auf Durchführung einer zweiten Abstimmung, Recht auf Protokollierung und Protokollberichtigung), **Rechte in Bezug auf die Anteilseignerversammlung**.

Aus den Mitwirkungsrechten können sich auch **Klagerechte** und **gerichtliche Antragsbefugnisse** ergeben.

b) Recht auf Vergütung und Aufwandsersatz

Gesellschaftsrechtlich kann eine Vergütung für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Aufsichtsrat vorgesehen sein (§ 113 Abs. 1 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG). Dabei ist zu beachten, dass Beamte (auch kommunale Wahlbeamte) die in der SächsNTVO festgelegten Ablieferungspflichten zu beachten haben, soweit die ausgeübte Tätigkeit nicht ohnehin dem Hauptamt zugeordnet ist und daher Vergütungen vollständig abzuliefern sind. Für Gemeinderäte finden insoweit gemäß § 35 Abs. 6 SächsGemO die für den Bürgermeister geltenden Ablieferungsvorschriften entsprechende Anwendung.

V. Haftung der Aufsichtsratsmitglieder²⁴

Als Anspruchsgrundlagen für die Haftung eines AR-Mitglieds sind im Wesentlichen die §§ 116, 93 AktG für die **Innenhaftung** und § 823 BGB für die **Außenhaftung** zu nennen. Für den Aufsichtsrat als reinem Innenorgan ist der Bereich der Außenhaftung weniger bedeutsam. Im Zentrum steht die Innenhaftung, d. h. die Einstandspflicht des einzelnen AR-Mitglieds für Schäden, die es dem eigenen Unternehmen zugefügt hat. Die §§ 116, 93 AktG gelten über die Verweisung in § 52 GmbHG auch für den obligatorischen oder fakultativen Aufsichtsrat der GmbH. Eine Inanspruchnahme erfordert ein **pfllichtwidriges** und **schuldhaftes** Verhalten des Aufsichtsrats, das zu einem Schaden des Unternehmens führt (§§ 93 Abs. 2, 116 AktG). Vor allem der Verzicht auf effektive Kontrollen (keine Nachfragen, keine Konsequenzen bei offenkundigen Problemlagen), die fehlende oder unprofessionelle Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen, die Missachtung satzungsmäßig vorgeschriebener Proze-

²⁴ Vertiefende Literatur zur Thematik: Thümmel, DB 1995, 1013 ff., ders. DB 1999, 885 ff., Potthoff/Trescher, a. a. O. (Fn. 9), S. 269 ff.

duren und Zuständigkeiten sowie die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann Aufsichtsräte in die persönliche Haftung bringen.²⁵ Ein AR-Mitglied handelt schuldhaft, wenn es bei seinem Tun oder Unterlassen die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Überwachers“ außer Acht lässt. Die in § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG angeordnete Beweislastumkehr führt dazu, dass die Gesellschaft lediglich ein schadenstiftendes Verhalten benennen muss, während sich der Aufsichtsrat vom Vorwurf der Pflichtwidrigkeit einschließlich des Verschuldens zu entlasten hat.

Seit einigen Jahren können die Gesellschaften Versicherungen zur Abdeckung des Haftungsrisikos für AR-Mitglieder abschließen. Eine Deckung wird jedoch ausgeschlossen, wenn das AR-Mitglied vorsätzlich gehandelt hat.

Hinzuweisen ist daneben auf den in § 98 Abs. 3 SächsGemO verankerten (grundsätzlichen) Freistellungsanspruch der Vertreter der Gemeinde gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit im Organ eines Unternehmens haftbar gemacht werden. Der Grundgedanke für die Freistellung liegt darin, dass es dem Gesetzgeber unzumutbar erscheint, einen Vertreter, der auf Veranlassung der Gemeinde als Mitglied des Organs eines Unternehmens Zeit opfert und weitere Pflichten wahrnimmt, dann im Falle seiner Haftung für einen schuldhaft verursachten Schaden persönlich in Anspruch zu nehmen.²⁶

Der Freistellungsanspruch entfällt, wenn der Vertreter der Gemeinde den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Handelt der gemeindliche Vertreter jedoch ausdrücklich gemäß einer von der Gemeinde erteilten Weisung, dann ist er auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Schadensersatzleistung zu Lasten der Gemeinde freigestellt.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die strafrechtlichen Sanktionen der §§ 399 ff. AktG, die primär den Vorstand treffen, aber auch in bestimmten Bereichen für AR-Mitglieder gelten.

Arens
Abteilungsleiter

²⁵ Vgl. Thümmel, DB 1999, 1891(1893).

²⁶ Quecke/Schmidt, a. a. O. (Fn. 14), § 98, Rn. 66

CHECKLISTE

Qualifikation, Rechte, Pflichten und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen

Auswahl und Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder

- Erforderliche Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen vorhanden?
- ggf. Auswahl externer Vertreter
- Erforderliche Mindestkenntnisse:
 - Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des AR;
 - Kenntnisse der Rechte und Pflichten als AR-Mitglied;
 - Kenntnisse, um die dem AR vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
 - Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers;
 - Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen;
 - nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.
- Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet?
- Interessenkollisionen ausgeschlossen? (zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft)
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit
 - Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern,
 - Beachtung von familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen.

Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- Überwachung der Aufgaben der Geschäftsführung (z. B. Leitungstätigkeit, Wahrnehmung der organschaftlichen Treuepflichten, die Beachtung spezieller gesetzlicher Geschäftsführungsaufgaben, Wahrung der Sorgfaltspflichten);

- Ausübung rückschauender und in die Zukunft gerichteter (präventiver) Kontrolle;
- Verschwiegenheitspflicht/Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses
- Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung:
 - Vertretungs- und Delegationsverbot,
 - Zuarbeiten bei der Erledigung von Hilfsfunktionen zulässig,
 - externe Beratungshilfe nur ausnahmsweise;
- Mitwirkungspflichten:
 - Teilnahmepflicht,
 - Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen,
 - Erkundigungspflicht,
 - Förderungspflicht,
 - Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer;

Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

- Mitwirkungsrechte:
 - Teilnahmerechte (z. B. Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme),
 - Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung,
 - aufsichtsratsinterne Informationsrechte (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen, Recht auf Aushändigung der Aufsichtsratsprotokolle, Recht auf Einsichtnahme in die Aufsichtsratsakten),
 - Initiativrechte (Einberufung des AR, Selbsteinberufungsrecht, Ergänzung der Tagesordnung, Vetorecht gegen eine Beschlussfassung ohne Sitzung, Antragsrechte, Vertagung der Beschlussfassung, Durchführung einer zweiten Abstimmung, Protokollierung und Protokollberichtigung),
 - Rechte in Bezug auf die Anteilseignerversammlung,
 - ggf. Klagerechte und gerichtliche Antragsbefugnisse;
- Recht auf Vergütung und Aufwandsersatz
 - Regelungen zur Vergütung in der Satzung oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung möglich,
 - Beamte: Beachtung der Regelungen über die Ablieferungspflicht gem. Sächsischer Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO;

Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

- Unterscheidung zwischen Innenhaftung und Außenhaftung;
- Haftungsbegründende Faktoren können sein:
 - Verzicht auf effektive Kontrollen (keine Nachfragen, keine Konsequenzen bei offenkundigen Problemlagen),
 - fehlende oder unprofessionelle Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen,
 - Missachtung satzungsmäßig vorgeschriebener Prozeduren und Zuständigkeiten,
 - Verletzung der Verschwiegenheitspflicht;
- Versicherung zur Abdeckung des Haftungsrisikos für AR-Mitglieder;
- (grundsätzlicher) Freistellungsanspruch der Vertreter der Gemeinde i. R. ihrer Tätigkeit im Organ eines Unternehmens (vgl. § 98 Abs. 3 SächsGemO).
- Die strafrechtlichen Sanktionen der §§ 399 ff. AktG treffen primär den Vorstand, gelten aber auch in bestimmten Bereichen für die AR-Mitglieder.